

SATZUNG DER WILHELM SANDER-STIFTUNG

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Stiftung trägt den Namen Wilhelm Sander-Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung verfolgt öffentliche Zwecke.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neustadt a. d. Donau.
- 4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, gelten für alle Geschlechter.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der medizinischen Forschung, der Krankheits-, insbesondere der Krebsbekämpfung.
- 2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hingabe finanzieller Mittel an Hochschulen, andere wissenschaftliche Einrichtungen und Krankenhäuser und an einzelne Wissenschaftler.
- 3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem durch das Stiftungsgeschäft oder nachfolgende Zuwendungen der Stiftung zugewendeten Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden.
- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und Ertrag bringend zu verwalten. Der Wert des eingebrachten Grundstockvermögens und von Zuwendungen in das Grundstockvermögen ist in der Stiftungsbilanz als Grundstockkapital auszuweisen. Das Grundstockkapital ist ungeschmälert zu erhalten und, soweit es mit dem Stiftungszweck vereinbar ist, zu mehren.
- 3) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen von Vermögensgegenständen des Grundstockvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung der Stiftungszwecke, nicht aber nach der Natur der veräußerten Vermögensgegenstände zu richten.
- 4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet Zuwendungen anzunehmen.
- 5) Die Stiftung darf Rücklagen bilden und Teile ihrer Erträge dem Grundstockvermögen zuführen, soweit dies zur Erhaltung ihrer Leistungskraft erforderlich und ohne Gefährdung ihrer Steuerbegünstigung zulässig ist.
- 6) Überschüsse aus Vermögensumschichtungen werden in eine Rücklage eingestellt, Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Die Stiftung kann beschließen, die Rücklage ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden, wenn besondere Umstände dies erfordern und die Erhaltung des Grundstockkapitals gewährleistet ist. Entnahmen aus der Rücklage zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind jährlich auf maximal 10 % des Bestands der Rücklage zu Jahresbeginn begrenzt.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind.
- 2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden. Durch Leistungen der Stiftung dürfen Leistungen der öffentlichen Hand, auf die ein Anspruch besteht, nicht ersetzt oder geschmälert werden. Die Stiftungsorgane entscheiden nach freiem Ermessen, auf welche Weise sie - je nach vorhandenen Mitteln - die Stiftungszwecke verfolgen und in welchem Umfang dies geschieht. Die Bildung der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen bleibt unberührt.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- 3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig. Die Mitglieder der Stiftungsorgane arbeiten zum Wohle der Stiftung vertrauensvoll zusammen.
- 4) Die Haftung der Mitglieder des Stiftungsrats und des wissenschaftlichen Beirats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.
- 5) Selbständige Beratungsleistungen durch Mitglieder der Stiftungsorgane zugunsten der Stiftung können nach Zustimmung des Stiftungsrats gesondert vergütet werden. Die Vergütung muss nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen sein sowie dem Umfang und der Verantwortung der Tätigkeit entsprechen. Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung sind vor der Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu vereinbaren.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ. Er berät den Stiftungsvorstand und überwacht dessen Tätigkeit, insbesondere bei der Erfüllung der Stiftungszwecke, der Einhaltung des Stifterwillens und der Regelungen dieser Satzung. Ihm sind vom Stiftungsvorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Stiftungsrat ist gegenüber dem Stiftungsvorstand weisungsbefugt, es sei denn, der Vorgang ist bereits in der gültigen Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt.
- 2) Aufgaben des Stiftungsrats sind insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - b) die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und seinen Mitgliedern;
 - c) die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;
 - d) die Genehmigung des vom Stiftungsvorstand aufgestellten Finanzplans;
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers;
 - f) die Feststellung der vom Stiftungsvorstand aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Jahresrechnung;
 - g) die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - h) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;

- i) der Erlass von Richtlinien für das Förderverfahren sowie der Beschluss über die vom wissenschaftlichen Beirat begutachteten Förderanträge oder sonstige von der Stiftung initiierten Fördermaßnahmen;
- j) der Beschluss über Investitionsmaßnahmen, insb. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie andere grundlegende Entscheidungen der Vermögensverwaltung, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht innerhalb der Planansätze des vom Stiftungsrat genehmigten Finanzplans oder innerhalb der durch die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelten Betragsgrenzen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte liegen;
- k) die Änderung der Stiftungssatzung;
- l) die Zweckänderung, Auflösung oder Umwandlung der Stiftung, die einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder bedarf;
- m) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach der Geschäftsordnung der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen;
- n) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, deren Abschluss nach dem BayStG genehmigungspflichtig ist;
- o) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat.

§ 8 Berufung und Geschäftsgang des Stiftungsrats

1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die wie folgt zu bestellen sind:

- a) ein Volljurist, der nach Möglichkeit Richter, Notar oder Rechtsanwalt im Bezirk des Landgerichts Regensburg sein oder gewesen sein soll und der durch den Präsidenten des Landgerichts Regensburg im Benehmen mit dem Stiftungsrat berufen wird;
- b) eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständige Person, die vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Regensburg im Benehmen mit dem Stiftungsrat berufen wird;
- c) ein Vertreter des medizinischen Fachbereichs der Ludwig-Maximilians-Universität München, der der vom Fakultätsrat berufen wird;
- d) ein Vertreter der medizinischen Fakultät einer anderen bayerischen Universität, der abwechselnd von den Fakultätsräten der übrigen bayerischen Universitäten berufen wird;
- e) ein weiteres Mitglied, das vom Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen wird.

2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf die Dauer von vier Amtsjahren berufen. Die Amtszeit beginnt mit der ersten konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird durch das für die Berufung des ausscheidenden Mitglieds zuständige Organ ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Bis zur Bestellung des Nachfolgers bleibt der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn er mit mindestens drei Mitgliedern besetzt ist. Das Amt als Stiftungsrat endet jeweils mit Beginn der ersten konstituierenden Sitzung des neuberufenen Stiftungsrats. Wiederbestellung ist zulässig.

- 3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind weder an Weisungen der Berufsorgane gebunden noch ihnen Rechenschaft schuldig.
- 4) Die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen ist zulässig. Das Mitglied, das abberufen werden soll, ist vor dem Beschluss anzuhören. Bei der Beschlussfassung ist es nicht stimmberechtigt.
- 5) Die Mitglieder des Stiftungsrats wählen jeweils für eine Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und vertritt den Stiftungsrat.
- 6) Die Sitzungen des Stiftungsrats sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr am Sitz der Stiftung einzuberufen. Sitzungen des Stiftungsrats sind ferner anzuberaumen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- 7) Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit die zu behandelnde Angelegenheit seine Mitglieder nicht persönlich betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrats sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands zur Teilnahme verpflichtet.
- 8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen können auch per Telefon oder im Wege elektronischer Kommunikation virtuell oder hybrid abgehalten werden. Über die Art und Weise der Sitzungsdurchführung entscheidet der Sitzungsleiter. Auf Formen und Fristen der Ladung und Sitzungsdurchführung kann mit den Stimmen aller Mitglieder verzichtet werden.
- 9) Beschlüsse, ausgenommen solche nach § 14 (Satzungsänderung, Umwandlung, Aufhebung), können, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats dieser Art der Beschlussfassung zustimmen, auch in dokumentierter Textform (schriftliches Verfahren) gefasst werden.
- 10) Über die Ergebnisse der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern sowie dem Stiftungsvorstand zuzuleiten sind. Die seit der vorangehenden Sitzung im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind darin zu dokumentieren.
- 11) Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine ihrer Aufgabe, dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung, deren Höhe der Stiftungsrat nach billigem Ermessen selbst festsetzt, sowie Ersatz ihrer baren Auslagen und Reisekosten.
- 12) Nähere Bestimmungen zum Geschäftsgang des Stiftungsrats und zur Vergütung von dessen Mitgliedern bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstands, Vertretung der Stiftung

- 1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens und die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke. Ihm obliegen alle Aufgaben der Stiftung, soweit sie nicht nach Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen der Stiftung zugewiesen sind.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat die gesetzlichen Vorschriften und die vom Stiftungsrat festgelegten Richtlinien und Weisungen zu beachten. Er hat insbesondere die vom Stiftungsrat für den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte geregelten Zustimmungen vor Vertragsschluss einzuholen. Der Stiftungsvorstand ist dem Stiftungsrat auskunftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 3) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Stiftung jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann jedoch durch Beschluss einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied des Stiftungsvorstands für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder des Art. 14 BayStG befreien.

§ 10 Bestellung und Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so bestimmt der Stiftungsrat ein Mitglied als Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden durch den Stiftungsrat bestellt. Die Bestellung soll auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erfolgen. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats ist zulässig. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- 4) Der Stiftungsrat kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zuweisen. Die Vorstandsmitglieder sind entgeltlich auf der Grundlage von Dienstverträgen tätig. Die Vergütung bestimmt der Stiftungsrat.
- 5) Der Stiftungsrat gibt dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung, in der nähere Einzelheiten zum Geschäftsgang, der Geschäftsverteilung im Stiftungsvorstand und dessen Zusammenarbeit mit den anderen Stiftungsorganen geregelt werden.

§ 11 Bildung des Wissenschaftlicher Beirats

- 1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben bis elf Personen, deren wissenschaftliche Leistungen auf dem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet anerkannt sind. Dem wissenschaftlichen Beirat sollen sowohl Vertreter der theoretischen Medizin als auch solche der einschlägigen klinischen Fächer angehören.
- 2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von bis zu sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Bei Neuberufungen hat der wissenschaftliche Beirat ein Vorschlagsrecht.

- 3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- 4) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Stiftungsrat abzustimmen ist.
- 5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine ihrer Aufgabe, dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung, deren Höhe der Stiftungsrat nach billigem Ermessen festsetzt.

§ 12 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist es, die anderen Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Hierzu äußert sich der wissenschaftliche Beirat gutachtlich zur Förderungswürdigkeit eingehender Förderungsanträge und überprüft die Ergebnisse geförderter Vorhaben. Er kann dem Stiftungsrat auch selbst die Förderung bestimmter Forschungsvorhaben oder sonstige der Erfüllung des Stiftungszwecks dienende Maßnahmen vorschlagen.

§ 13 Geschäftsjahr, Finanzplan, Jahresrechnung

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat alljährlich vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Finanzplan aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen für die im Rahmen der Stiftungsverwaltung anfallenden Aufgaben zu spezifizieren sind. Der Finanzplan ist dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann von dem vom Stiftungsrat genehmigten Finanzplan während eines Geschäftsjahres abweichen, wenn dies aus dringenden Gründen der ordnungsmäßigen Stiftungsverwaltung erforderlich erscheint. Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist in diesen Fällen unverzüglich zu informieren.
- 3) Der Stiftungsvorstand hat binnen sieben Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung in Form eines Jahresabschlusses in Anlehnung an die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und den Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen.
- 4) Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen, der vom Stiftungsrat gewählt wird. Die Prüfung der Jahresrechnung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.
- 5) Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die vom Stiftungsrat festgestellte Jahresrechnung ist unverzüglich der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 14 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

2) Änderungen der Satzungszwecke sind nur zulässig, wenn ihre Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Satzungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1974, zuletzt geändert mit RS vom 19.09.2003, außer Kraft.